



Merkblatt zum Steuererlass

Personen, welche sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können unter gewissen Umständen Steuern erlassen werden. Der Steuererlass stellt den endgültigen Verzicht des Gemeinwesens auf eine ihm zustehende Steuerforderung dar. In dem Umfang, in dem Erlass gewährt wird, geht die Forderung unwiederbringlich unter. Über einen allfälligen Erlass kann aber erst bei Vorliegen der definitiven Schlussrechnung befunden werden. **Bei vorläufigen Steuerrechnungen ist kein Steuererlass möglich.**

Die Kantonale Steuerverwaltung ist für folgende Steuerarten zuständig:

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Quellensteuern
- Gewinn- und Kapitalsteuern
- Grundstückgewinnsteuern (GGSt)
- Erbschafts- und Schenkungssteuern (EschSt)
- Ausgleichs- und Verzugszinsen

Informationen

- A. Erlassgründe
- B. Zu erlassende Forderungen
- C. Erlassentscheid

A. Erlassgründe

1. Allgemeine Hinweise

1 Gemäss Art. 222 des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) und Art. 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuern (DBG; SR 642.11) kann die Kantonale Steuerverwaltung die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer teilweise oder ganz erlassen, wenn bei steuerpflichtigen Personen eine Notlage entstanden ist oder die Bezahlung der Steuern für diese eine grosse Härte bedeuten würde.

2 Eine Notlage ist gegeben, wenn die steuerpflichtige Person in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist. Die Notlage muss dauerhaft sein. Bei der Beurteilung eines Gesuchs um Steuererlass wird deshalb das betriebsrechtliche Existenzminimum als massgebend erachtet. Bei einer vorübergehenden Notlage, die durch eigene Anstrengungen – Erwerbstätigkeit, Veräusserungen von Vermögenswerten etc. – überbrückt oder durch einen absehbaren Vermögenszufluss – Erbteilung, Versicherungsleistungen etc. – beseitigt werden kann, kommt kein Erlass, sondern allenfalls eine Stundung in Betracht.

3 Ein Steuererlass kann gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse gegeben sind und aus diesen Gründen der steuerpflichtigen Person die Bezahlung der geschuldeten Steuern nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen in seiner Lebenshaltung möglich ist. Die Erschwernisse können hervorgerufen sein durch einen wesentlichen und andauernden Rückgang der Einkünfte der steuerpflichtigen Person, durch eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen oder durch ein Zusammenwirken beider Umstände.



- 4 Einkommensausfälle und Aufwendungen, denen bei der Steuerveranlagung oder Steuerberechnung Rechnung getragen wird, vermögen jedoch in der Regel einen Steuererlass nicht zu begründen (Beispiele: Einkommensausfall und Aufgabe der Erwerbstätigkeit, berücksichtigt durch die Einschätzung; Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten im Rahmen des gewährten Abzugs; Familienstand, berücksichtigt durch die Sozialabzüge).
- 5 Normale Aufwendungen des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie, wie Mietzins, Anschaffungen, Ausbildungskosten, Auslagen für Arzt, Zahnarzt, Apotheke usw., begründen keinen Steuererlass.
- 6 Der Steuererlass darf nicht zum Zwecke der Abänderung einer Veranlagung oder zur Ausschaltung von Folgen von Versäumnissen im Veranlagungsverfahren gewährt werden. Im Erlassverfahren wird lediglich noch geprüft, ob die Bezahlung der Steuerschuld zumutbar ist oder nicht.
- 7 Kein Steuererlass wird gewährt, wenn neben den Steuerschulden weitere Schulden vorhanden sind und die übrigen Gläubiger nicht ebenfalls bereit sind, auf einen entsprechenden Teil ihrer Forderungen zu verzichten (Opfersymmetrie) sowie wenn absehbar ist, dass durch einen Steuererlass ein Schuldner nicht dauerhaft saniert werden kann (notwendig sind weitere Forderungsverzichte, Sanierungsplan etc.)
- 8 Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.
- 9 Auf Erlassgesuche nach Einleitung der Betreuung wird gemäss Art. 67 Abs. 1 der Steuerverordnung (StV; bGS 621.111) nicht eingetreten. Das heisst, dass Erlassgesuche innerhalb der Zahlungsfrist eingereicht werden müssen – spätestens jedoch nach der letzten Mahnung mit Betreibungsandrohung vor Einleitung der Betreuung.

2. Solidarische Haftung der Ehegatten

- 10 Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer (Art. 15 Abs. 1 StG). Die Solidarhaftung der Ehegatten kann vereinzelt – insbesondere nach Trennung und Scheidung der Ehegatten – zu Härtefällen führen. Ein Steuererlass kann gewährt werden, wenn die Bezahlung der Steuern als Folge einer Inanspruchnahme der Solidarhaft nur unter unzumutbarer Einschränkung in der Lebenshaltung möglich wäre.

3. Erlass bei Steuerpflichtigen mit Vermögen

- 11 Bei der Beurteilung eines Erlassgesuchs ist neben dem Einkommen regelmässig auch das Vermögen der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Ist solches vorhanden, wird regelmässig kein Steuererlass gewährt, wenn die Bezahlung der Steuern aus der Vermögenssubstanz zumutbar ist.



B. Zu erlassende Forderungen

1. Steuern

12 Die Steuern können je nach den Verhältnissen ganz oder teilweise erlassen sowie gestundet werden. Ein Erlass soll, wenn er begründet ist, eine spürbare Entlastung bedeuten.

2. Quellensteuern

13 Bei quellensteuerpflichtigen Personen bzw. bei ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung (Art 83ff. DBG und Art. 97ff. StG) kann nur die quellenpflichtige Person selber, allenfalls ein von ihm bevollmächtigter Vertreter, ein Erlassgesuch einreichen.

3. Grundstückgewinnsteuer

14 Bei der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich um eine Objektsteuer, welche im Zusammenhang mit einer Gewinnerzielung bei Veräusserung einer Liegenschaft entstanden ist und somit unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners entsteht.

Hier ist zu beachten: Beim Verkauf einer Liegenschaft steht dem Staat für die Steuern aus Gewinn an Grundstücken zuzüglich Zins ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück, das allen vertraglichen Pfandrechten vorgeht, ohne Eintragung zu (Art. 221 Abs. 1 StG). Durch einen Erlass zu Gunsten der steuerpflichtigen Person (Veräusserer des Grundstücks) würde auch das Pfandrecht gegenüber dem Grundeigentümer untergehen. Ein Erlass kann somit nur in Frage kommen, wenn kein Pfandrecht mehr besteht.

4. Nachsteuern und Bussen

15 Beim Erlass von Nachsteuern wird ein strenger Massstab angelegt, da sonst die vom Gesetzgeber gewollte Ahndung illusorisch würde. Der steuerpflichtigen Person ist zuzumuten, während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld vorzunehmen. Nur wenn im Rahmen der allgemeinen Erlassgründe die wirtschaftliche Existenz der gesuchstellenden Person gefährdet erscheint, kann ein teilweiser Erlass gewährt werden.

Noch strenger sind die Anforderungen an die Voraussetzungen zum Erlass einer Busse, da aufgrund der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze (Art. 63 ff. StGB, SR 311.0) die persönlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person, insbesondere die wirtschaftliche Lage, bereits bei der Festsetzung der Busse berücksichtigt werden.

3. Zinsen

16 Für den Erlass von Zinsen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Staats- und Gemeindesteuern.



C. Erlassentscheid

17 Der Steuererlass ist der Verzicht des Gemeinwesens auf die ihm aufgrund seiner Gesetzgebung geschuldeten Steuerforderungen. Er ist grundsätzlich endgültig und schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nur mit Zurückhaltung zu gewähren.

18 Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet ebenfalls über Eingaben, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von weniger als Fr. 25'000 pro Jahr ersucht wird. Übersteigt der Betrag die Höhe von Fr. 25'000 pro Jahr, so wird das Begehren an die Eidgenössische Erlasskommission in Bern weitergeleitet.

Rechtsmittel

19 Gegen den Erlassentscheid für die **Staats- und Gemeindesteuern** kann durch die steuerpflichtige Person oder die Gemeinde **innert 30 Tagen** ab Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Rechtsdienst/Spezialsteuern, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau schriftlich Einsprache erhoben werden.

Zudem hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen, wenn wesentliche neue Tatsachen vorgebracht werden können. Wenn keine neuen Tatsachen vorliegen, wird auf Wiedererwägungsgesuche nicht eingetreten.

20 Gegen den Erlassentscheid für die **direkten Bundessteuern** (bis Fr. 25'000) kann die steuerpflichtige Person **innert 30 Tagen** ab Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Rechtsdienst/Spezialsteuern, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau schriftlich Einsprache erheben.

Einreichung des Erlassgesuchs

Das Gesuch um Erlass einer Steuer ist schriftlich mit Begründung an folgende Adresse einzureichen:

Kantonale Steuerverwaltung
Erlasse
Gutenberg-Zentrum
9102 Herisau

Kantonale Steuerverwaltung
Juni 2009